

Statuten Ostbärn F.C.

beschlossen von der Vereinsversammlung gemäss Art.11 dieser Statuten

Stand: Bern, Juni 2018

Ostbärn F.C. 3074 Muri www.ostbärn.ch info@ostbaernfc.ch



Inhalt

- I: Allgemeine Bestimmungen
- II: Mitgliedschaft
- III: Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV: Organe
- V: Arbeitsgruppen
- VI: Konzept
- VII: Weiteres

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹Der Ostbärn F.C. bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens.

²Der Ostbärn F.C. ist insbesondere bestrebt:

- a. die Vereinsstruktur basisdemokratisch zu gestalten und in allen Angelegenheiten einen Konsens unter den Mitgliedern zu erreichen;
- b. die flache Hierarchie des Vereins zu pflegen und zu erhalten;
- c. alle Mitglieder und Teams des Vereins entsprechend ihrer Gleichheit gleich zu behandeln;
- d. sich stets am Wohl der Mitglieder zu orientieren;
- e. die Mitglieder transparent über sämtliche Vereinsprozesse zu informieren;
- f. Diskriminierung jeglicher Art abzulehnen und sich aktiv um die Integration verschiedener Lebensweisen und Weltanschauungen in den Verein zu bemühen.

³Der Ostbärn F.C. ist politisch und konfessionell neutral.

Name, Sitz

Art.2

¹Der Ostbärn F.C. wurde am 27.08.2013 gegründet und ist ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

²Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Zugehörigkeit **Art. 3**

¹Der Ostbärn F.C. ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Bern/Jura.

²Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Bern/Jura sind für den Ostbärn F.C. sowie seine Mitglieder, SpielerInnen, TrainerInnen und FunktionärInnen verbindlich.

³Der Verein kann anderen Verbänden, die dieselben Ziele verfolgen, beitreten.

⁴Die Gründung weiterer sportlicher Unterabteilungen ist möglich.

II Mitgliedschaft

Erwerb **Art. 4**

¹Alle, die die vorliegenden Statuten und das Vereinskonzzept des Ostbärn F.C. anerkennen, können um die Mitgliedschaft im Verein ersuchen.

Aufnahme **Art. 5**

¹Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Eine Ablehnung muss begründet werden.

²Aufnahmegesuche sind schriftlich an das zuständige Organ zu richten.

³Aufnahmegesuche unmündiger SpielerInnen müssen von der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet werden.

Ehrenmitglied **Art. 6**

¹Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

²Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Vereinsversammlung verliehen.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte d. **Art. 7**

Mitglieder ¹Die Mitglieder des Ostbärn F.C. haben unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten das Recht:

- a. An Vereinsversammlungen und Ostbärnsitzungen teilzunehmen und dort ihre statutarischen Rechte auszuüben, sowie Traktanden zu beantragen;
- b. An Vereinsbeschlüssen, insbesondere den dringlichen, beteiligt zu werden;
- c. Arbeitsgruppen beizutreten;
- d. Über alle Vereinsangelegenheiten in geeigneter Weise orientiert zu werden;
- e. Alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

²Mitglieder mit einer Spiellizenz haben zudem das Recht:

- a. am Trainingsbetrieb teilzunehmen;
- b. ausreichend am Wettspielbetrieb beteiligt zu werden.

Pflichten d. **Art. 8**

Mitglieder

Die Mitglieder des Ostbärn F.C. haben die Pflicht:

- a. Sich gegenüber dem Ostbärn F.C. treu zu verhalten;
- b. Den Vereinsbetrieb nicht unnötig zu behindern und insbesondere ihre statutarischen Rechte nicht zu missbrauchen;
- c. Die Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d. Den Ostbärn F.C. nach Möglichkeit schadlos zu halten;
- e. Alle anderen Pflichten, die sich aus den Statuten oder den statutengemässen Beschlüssen des Ostbärn F.C. ergeben zu erfüllen;
- f. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes Bern/Jura und des Ostbärn F.C. zu befolgen.

Austritt **Art. 9**

¹Ein Mitglied kann jederzeit unter Wahrung einer einmonatigen Bedenkfrist aus dem Verein austreten.

²Erfolgt kein Widerruf, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Frist.

³Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort fällig.

⁴Können die Kosten, welche das austretende Mitglied dem Verein verursacht hat auch mit einem Bruchteil des nach Abs. 3 geschuldeten Jahresbeitrag gedeckt werden, reduziert die Ostbärnsitzung den Betrag.

⁵Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Ausschluss **Art. 10**

¹Wenn wichtige Gründe vorliegen kann die Vereinsversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

²Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder Kraft seiner mitgliedschaftlichen Rechte Entscheidungsprozesse mutwillig und übermässig blockiert oder erschwert.

³Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn andere Massnahmen keine Wirkung gezeigt haben.

⁴Das auszuschliessende Mitglied ist vorgängig in geeigneter Weise anzuhören. Ihm steht für die Abstimmung über seinen Ausschluss kein Stimmrecht zu.

⁵Die Vereinsversammlung fasst den Beschluss auf Ausschluss eines Mitglieds mit mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

IV Organe

Ordentliche **Art. 11**

Vereinsvers. Der Vereinsversammlung obliegt die Beratung folgender Geschäfte:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung
- b. Genehmigung des Budgets
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Jahresberichte der Arbeitsgruppen
- e. Definitive Aufnahme von Mitgliedern
- f. Ausschluss von Mitgliedern
- g. Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- h. Statutenänderungen

Ausserordentl. **Art. 12**

Einberufung ¹Die Arbeitsgruppe Präsidium hat eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der Mitglieder und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Ostbärnsitzung **Art. 13**

1Die Ostbärnsitzung findet vier Mal jährlich statt.

2Der Ostbärnsitzung obliegt die Beratung sämtlicher Geschäfte, die durch die Statuten nicht der Vereinsversammlung übertragen sind.

Beschluss- **Art. 14**

fassung 1Vereinsbeschlüsse werden mit dem Konsensprinzip gefasst.

2Es partizipieren alle anwesenden Mitglieder.

Dringlichkeit **Art. 15**

1Ein Vereinsbeschluss, der keinen Aufschub duldet, kann für dringlich erklärt werden und unter Abweichung vom Konsensprinzip gefasst werden:

- a. Wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt;
- b. Nicht mehr als ein Drittel der sich äussernden Mitglieder dagegen ist.

2Ein dringlicher Vereinsbeschluss ist an der nächsten Ostbärnsitzung zu genehmigen.

Einberufung **Art. 16**

¹Die Mitglieder sind spätestens 21 Tage vor einer Vereinsversammlung oder einer Ostbärnsitzung unter Beilegung der Traktandenliste einzuladen.

²Bei der Ansetzung ist darauf zu achten, dass möglichst allen Mitgliedern die Teilnahme möglich ist.

Unterschrift **Art. 17**

¹Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Arbeitsgruppe Präsidium.

V **Arbeitsgruppen**

Allgemeines **Art. 18**

¹Alle Arbeitsgruppen stehen allen Mitgliedern offen.

²Der Verein verfügt über folgende ständige Arbeitsgruppen:

- a. Arbeitsgruppe Präsidium
- b. Arbeitsgruppen der Teams
- c. Arbeitsgruppen Spielbetrieb der Teams
- d. Arbeitsgruppe Prozess
- e. Arbeitsgruppe Material
- f. Arbeitsgruppe Mitglieder und Finanzen
- g. Arbeitsgruppe Sponsoring
- h. Arbeitsgruppe Ostbär
- i. Arbeitsgruppe Soziale Medien und Website
- j. Arbeitsgruppe Boutique
- k. Arbeitsgruppe Platzfrage und Gemeinde
- l. Arbeitsgruppe Schiedsrichterwesen

³Die Ostbärnsitzung kann neue Arbeitsgruppen gründen.

Handbuch **Art. 19**

Arbeitsgruppen ¹Die Kompetenzen der Arbeitsgruppen werden durch die Ostbärnsitzung festgelegt und in einem Handbuch festgehalten.

²Kompetenzwidrige Beschlüsse sind nichtig, können aber nachträglich durch die Ostbärnsitzung genehmigt werden.

³Das Handbuch wird durch die Ostbärnsitzung erlassen und angepasst.

Sitzungen **Art. 20**

¹Sitzungen der Arbeitsgruppen sind zu protokollieren.

²Das Protokoll ist innert sieben Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

VI **Konzept**

Allgemeines **Art. 21**

¹Der Ostbärn F.C. pflegt ein Vereinskonzert, dass die statutarischen Grundsätze ausformuliert und konkretisiert.

²Es wird durch die Ostbärnsitzung erlassen und angepasst.

VII **Weiteres**

Mittel **Art. 22**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Die von der Vereinsversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge.
- b. Subventionen;
- c. Sammlungen/Schenkungen;
- d. Sponsoring;
- e. Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Ver- **Art. 23**

bindlichkeiten ¹Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.